

Orchesterordnung

Auf der Grundlage der aktuellen Vereinssatzung § 4, Punkt 2 gibt sich der Streichorchester Griesheim e. V., 64347 Griesheim die nachfolgende Orchesterordnung.

§ 1 Organe des Streichorchester Griesheim e. V.

1. Das Streichorchester gliedert sich in folgende Organe:
 - a) Jugendstreichorchester Griesheim
 - b) Kammerorchester Griesheim für fortgeschrittene SpielerInnen ab 18 Jahren

§ 2 Auswahl der Mitglieder

1. Die musikalische Leitung entscheidet über die Annahme der Mitgliedschaft. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
2. Die musikalische Leitung weist die SpielerInnen ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend einem Orchester und einer Orchesterstufe (z. B. Grund-, Mittel-, Oberstufe) zu.

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

1. Die Beherrschung eines Streichinstruments wird vorausgesetzt.
2. Für die Aufnahme in das Jugendstreichorchester Griesheim ist zudem intensiver Einzelunterricht (z. B. bei der musikalischen Leitung) erforderlich. Aus Kapazitätsgründen ist die Mitgliederzahl des Jugendstreichorchesters daher begrenzt.
3. Die Mitglieder des Kammerorchesters Griesheims verpflichten sich, das Jugendstreichorchester Griesheim bei Proben und Konzerten musikalisch zu unterstützen.

Orchesterordnung

§ 4 Proben

1. Die regelmäßige Teilnahme an den Proben ist Voraussetzung für die Teilnahme bei Konzerten und Aufführungen. Sollte ein Orchestermittglied an ein oder mehreren Proben verhindert sein, behält sich die musikalische Leitung die Entscheidung vor, ob das Orchestermittglied an der nächsten Aufführung mitwirkt. Die Entscheidung der musikalischen Leitung ist unanfechtbar.
2. Falls ein Orchestermittglied an einer Probe nicht teilnehmen kann, ist dies der musikalischen Leitung umgehend mitzuteilen (z. B. per Telefon, sms, schriftlich etc.).
3. Die Proben beginnen pünktlich. Daher wird erwartet, dass alle Mitglieder des Orchesters spätestens 15 Minuten vor Probenbeginn vor Ort sind, um ihre Instrumente zu stimmen und sich einzuspielen.
4. Neben den Streichinstrumenten sind verpflichtend zu allen Proben Notenständer und schwarze Einbände/Mappen für die Noten mitzubringen.
5. Bescheinigungen über Probenteilnahmen (z. B. für Schulen) werden nur über tatsächlich besuchte Orchesterproben ausgestellt.